

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 08.11.2016

Drucksache Nr.: **16/0415**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Straßenbenennung der 'Ost-West-Spange' im Zentrum

Beschlussvorschlag:

Die neue Straße erhält folgenden Namen: (siehe gelb gekennzeichnete Fläche in Anlage 1)

Wilfried-Wessel-Straße

Sachverhalt / Begründung:

Die im Bau befindliche Verbindungsstraße von der Bonner Straße zur Straße „Markt“ bzw. Rathausallee hat noch keinen eigenen Straßennamen.

Die Straßenbenennung/-umbenennung ist in Nordrhein-Westfalen nicht spezialgesetzlich geregelt und fällt in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.

Die Straßenbenennung und auch die Straßenumbenennung stehen im Ermessen der Gemeinde. Im öffentlichen Interesse haben Straßenbenennungen zum einen Ordnungs- und Erschließungsfunktionen zu erfüllen, zum anderen dienen sie auch der gemeindlichen Selbstdarstellung.

Wilfried Wessel (27.08.1930 bis 02.01.2016) war von 1989 bis 1994 ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin und 24 Jahre Ratsmitglied. Er hat die Entwicklung der Stadt wesentlich mitgeprägt. Für sein langjähriges Wirken im Dienst der Allgemeinheit wurde ihm 1992 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Seine Witwe, sein Sohn und sein Enkel haben der Straßenbenennung nach ihm zugestimmt. Der Ortsvorsteher Herr Heckenroth hat der Straßenbenennung am 12.07.2016 zugestimmt.

Nach Fertigstellung der Straße erfolgt die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

In Vertretung

Rainer Gleß

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.